

welchem die Verletzung erfolgte. Darunter kann nur der Tag des Unfalls verstanden werden, nicht der Zeitpunkt, in dem sich die Verletzung in ihrem ganzen Umfange, in allen ihren Folgen gezeigt hat. Das ergibt sich zwingend aus Art. 13, wonach sogar in denjenigen Fällen, in denen bei der Urteilsfällung die Folgen der Verletzung noch nicht genügend klar vorliegen, die Verjährung des Anspruches auf eine weitere rektifizierte Entschädigung, nicht etwa erst nach der Abklärung dieser Folgen beginnt, sondern schon vom Tage des I. Urteils an. Das Gesetz ist danach bewusst abgewichen von den sonstigen allgemeinen Verjährungsgrundsätzen, nach denen die Verjährung voraussetzt, dass zur Klaganhebung Veranlassung und Gelegenheit vorlag und hat die Verjährung beginnen lassen ohne Rücksicht darauf, ob die Folgen der Verletzung erkennbar waren oder nicht (SCHERER, Haftpflicht S. 192). So hart diese Lösung für den Anspruchsberechtigten ist, der damit seinen Anspruch verliert, obschon ihm dessen Existenz schuldlos nicht bekannt war, so kann doch angesichts des klaren Gesetzes keine Interpretation, die zu einem billigeren Resultate führen würde, Platz greifen.

Die Vorinstanz hat sich für ihren abweichenden Entscheid auf Art. 8 letzter Satz der Nov. z. FHG berufen. Allein zu Unrecht. Die dort vorgesehene Suspension der ordentlichen Verjährung des Art. 12 FHG tritt nur ein bei späterer Anzeige der Unfallserledigung durch den Unternehmer. Wie das Bundesgericht wiederholt ausgesprochen hat (E 30 II 220, 31 II 221) fällt darunter nicht ein Fall wie der vorliegende, in dem die Schlussanzeige dem zur Zeit ihrer Abgabe erkennbaren Krankheitszustand entspricht, dagegen später schwerere Unfallfolgen eintreten, als bei der Anzeige angenommen wurde. Wenn das Bundesgericht in E 30 II 402 unter Art. 8 Nov. z. FHG auch den Fall subsumiert, in welchem die Schlussanzeige wissentlich unrichtige Angaben über die Erledigung der Entschädigung enthält, so bestätigt dies nur

die gleiche Praxis und kann nicht zur Anwendung des Art. 8 FHG auf einen Fall wie den vorliegenden führen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

In Gutheissung der Berufung wird das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 26. Februar 1920 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

VII. VERSICHERUNGSVERTRAG

CONTRAT D'ASSURANCE

37. Urteil der II. Zivilabteilung vom 28. April 1920

i. S. Phoenix gegen Francisco.

Feuerversicherungsvertrag : VVG Art. 4. Verletzung der Anzeigepflicht? Stein- oder Riegelbau? VVG Art. 6 anwendbar auch bei Kenntnissnahme der Verletzung der Anzeigepflicht nach Schadenseintritt. — VVG Art. 40. Absichtliche Uebertreibung des eingetretenen Schadens.

A. — Der Aberkennungsbeklagte Francisco baute im Felde zu Naters gemeinsam mit Giovanni Degiorgi ein Wohnhaus in der in diesem Italiener-Viertel üblichen leichten Bauart. Das Haus wurde bei der Aberkennungsklägerin, der Feuerversicherungsgesellschaft Phoenix in Paris gegen Feuerschaden versichert und zwar die dem Francisco gehörige westliche Hälfte, in der er eine Wirtschaft und Pension betrieb, zu 12,000 Fr., das darin befindliche Mobiliar zu 4800 Fr. und Weine und Liqueure zu 3000 Fr. Im Steuerregister der Gemeinde Naters wurde das Gebäude als « Baracke », in der Versicherungspolice als « Haus aus Ziegelsteinen mit Ethernit-Bedekung » angeführt. Im Versicherungsvertrag findet sich auf die Frage : « Comment les bâtiments sont-ils cons-

truits ? » die Antwort : « Pierres et briques ». Der Antrag ist vom Generalagenten der Klägerin, Closuit, der in Begleitung des Lokalagenten, Rupper, das Haus besichtigte, formuliert und vom Beklagten lediglich unterzeichnet worden.

In der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember 1916 brannte das ganze Gebäude nieder, nur die Mauern des ausgebrannten Kellergeschosses blieben stehen.

Der Versicherungsnehmer machte hierüber unverzüglich Anzeige an die Klägerin und reichte ihr ein Inventar der verbrannten Mobilien ein, das mit einer Schadenssumme von 9224 Fr. 50 Cts. abschliesst. In der Folge einigten sich die Parteien auf die Bestellung von Sachverständigen, die den entstandenen Schaden am Gebäude auf 9109 Fr. 70 Cts., an den Mobilien auf 3303 Fr. 80 Cts. schätzten. Der Beklagte anerkannte diese Schätzung.

B. — Am 31. März setzte der Beklagte die beiden Schadenssummen, da die Klägerin sie nicht zahlte, in Betreibung und erhielt provisorische Rechtsöffnung, worauf die Klägerin die vorliegende Aberkennungsklage einreichte, mit der sie Aberkennung der gesamten beklagischen Forderung verlangt. Sie begründete dieses Begehren damit, dass die Beklagte sie über die Bauart des Hauses, das als Riegelbau nicht als Steinbau hätte bezeichnet werden sollen, getäuscht habe (Art. 4 VVG). Ferner habe er in dem von ihm eingereichten Inventar den Mobiliarschaden bewusst viel zu hoch angegeben, worin für sie gemäss § 11 der allgemeinen Versicherungsbedingungen in Verbindung mit Art. 40 VVG ein Befreiungsgrund liege.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage und bestritt, der Klägerin hinsichtlich der Bauart des Hauses falsche Angaben gemacht zu haben. Das Haus sei in der Hauptsache aus Stein gebaut gewesen. Zudem haben die Agenten der Klägerin die Beschreibung des Gebäudes vorgenommen, er selber verstehe von der französischen Sprache nur sehr wenig. Die Erklärung über den Mobi-

liarschaden habe er in gutem Glauben abgegeben, er sei der Meinung gewesen, er müsse auch die Effekten seiner Pensionäre aufführen, und wenn er sich über den Bestand der Mobilien sonst geirrt haben sollte, so beweise das noch nicht seine Täuschungsabsicht.

C. — Beide kantonalen Instanzen haben die Einwendungen, die die Klägerin gegenüber ihrer Sshuldspflicht erhebt, als unbegründet erachtet und die Aberkennungsklage abgewiesen, das Kantonsgericht mit Urteil vom 15. Dezember 1919. Die Motive der Vorinstanz werden soweit erforderlich in den nachfolgenden Erwägungen angeführt werden.

D. — Gegen das kantonsgerichtliche Urteil hat die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, die Klage zuzusprechen. Die Beklagte hat auf Abweisung der Berufung antragen lassen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Die Berufungserklärung gibt an, inwieweit das Urteil des Kantonsgerichtes angefochten wird, der formelle Einwand, die Berufung sei ungenügend begründet, ist daher nach Art. 67 OR nicht stichhaltig.

2. — Der Beklagte hat in seiner persönlichen Einvernahme zugestanden, dass das abgebrannte Haus nicht allein aus Ziegeln und Steinen bestanden hat, dass vielmehr vom Erdgeschoss bis an das Dach massive Hölzer eingelegt waren, an welchen die Horizontalpfosten der Fenster und Türen befestigt wurden. Es handelte sich somit in der Tat nicht um einen reinen Steinbau. Damit ist jedoch entgegen der Ansicht der Klägerin die Frage noch nicht beantwortet, ob angesichts dieser Tatsache eine Verletzung der Anzeigepflicht des Beklagten ihr gegenüber anzunehmen sei. Auch Häuser, die allgemein als Steinbauten betrachtet werden, sind regelmässig zu einem Teil in Holz konstruiert. Erst wenn diese Holzkonstruktionen eine gewisse Bedeutung annehmen, spricht man nicht mehr von Stein- sondern von gemischten, von Rie-

gelbauten, etc. Entscheidend ist daher, ob im vorliegenden Falle die Holzkonstruktionen einen derartigen Raum eingenommen haben, dass der Beklagte nicht mehr von einem Steinbau sprechen durfte, und zwar ist dabei massgebend die Auffassung und der Sprachgebrauch der Gegend, wo der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde. In dieser letzteren Hinsicht steht nun aber das Bundesgericht vor einer verbindlichen, tatsächlichen Feststellung der Vorinstanz. Das Kantonsgericht nimmt auf Grund einer nicht willkürlichen Würdigung der Aussagen verschiedener Sachverständiger und Zeugen an, an dem abgebrannten Hause sei das Mauerwerk « das tragende Element, der Halt und die Basis » gewesen, die Holzkonstruktion aber habe eine derart untergeordnete Rolle gespielt, dass man nach der hiezulande geltenden Auffassung das Haus des Beklagten nicht als Riegel- oder Baracken-, wohl aber als Steinbau habe bezeichnen dürfen.

Die Klägerin ist übrigens um so weniger befugt, sich auf den Mangel einer genaueren Beschreibung des Versicherungsobjektes zu berufen, als ihr Generalagent selber diese Beschreibung vorgenommen hat, und zwar nachdem er und der Lokalagent, der zugleich Ortschätzer und daher mit den Verhältnissen vertraut ist, das Haus besichtigt hatten. Die Vorinstanz darf daher mit Fug annehmen, dem Generalagenten sei die Bauart bekannt gewesen. Diese Kenntnis aber muss die Klägerin sich entgegenhalten lassen, denn der Generalagent war zugleich Abschlussagent d. h. das alter ego des Versicherers. Im weiteren musste es dem Vertreter der Klägerin erkennbar sein, dass der Beklagte die französische Sprache nur sehr schlecht verstand (auch diese Tatsache stellt die Vorinstanz verbindlich fest), er hätte daher doppelt Ursache gehabt, bei der Anfertigung des Versicherungsantrages mit aller Vorsicht vorzugehen, dem Beklagten besonders eingehende Fragen zu stellen und das Haus selber gründlich zu untersuchen.

Die Anrufung des Art. 4 VVG bleibt der Klägerin auch noch aus einem anderen Grunde versagt. Nach Art. 6 VVG muss der Versicherer, dem unrichtige Angaben über erhebliche Gefahrtatsachen gemacht wurden, und der deshalb nicht an den Vertrag gebunden sein will, binnen 4 Wochen, nachdem er von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat, vom Verträge zurücktreten. Das gilt auch für die Kenntnisnahme nach Eintritt des Schadens, würde doch sonst der Hauptfall der Entdeckung unrichtiger Angaben (vor Schadenseintritt wird sie in den wenigsten Fällen erfolgen) der Vorschrift des Art. 6 entrückt bleiben (Ostertag N. 4 zu Art. 6). Eine solche Rücktrittserklärung hat die Klägerin innert der gesetzlichen Frist nicht abgegeben. Erst im Prozess wurde der Beklagte nach vorinstanzlicher Feststellung über den Grund der Zahlungsverweigerung aufgeklärt.

3. — Mit gutem Grund haben die kantonalen Gerichte aber auch die zweite der von der Klägerin gegenüber der Forderung des Beklagten erhobenen Einwendungen zurückgewiesen.

Es ist allerdings richtig, dass Francisco unterm 12. Dezember 1916 ein Inventar an die Klägerin sandte, in dem er seinen Mobiliarschaden auf 9224 Fr. 50 Cts. bezifferte, während die von den Parteien bestellten Experten zu einer Schadenssumme von nur 3303 Fr. 80 Cts. kamen, dass ferner § 11 der allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Fall wissentlicher Angabe einer offensichtlich zu hohen Schadenssumme den Versicherten jedes Anspruchs verlustig erklärt, und dass endlich der Art. 40 VVG dieser Bestimmung die gesetzliche Grundlage schafft.

Allein im vorliegenden Falle fehlt für die Anwendbarkeit dieser Verwirkungsklausel das subjektive Requisite, die absichtliche Irreleitung, die « betrügerische Begründung des Versicherungsanspruches » wie sich der Gesetzgeber im Marginale des Art. 40 VVG ausdrückt.

Die Vorinstanz betrachtet als festgestellt, dass der

Beklagte, der in diesen Fragen durchaus unerfahren sei, bei Einreichung des Inventars sich von einem gewissen Vercellino habe beraten lassen, wobei dieser ihn irrtümlicherweise veranlasst habe, auch die Effekten der Pensionäre in das Inventar aufzunehmen. Dass hiebei irgendwelcher Täuschungswille des Beklagten vorgelegen, ist nicht ersichtlich.

Was sodann die auch nach Streichung dieser fremden Gegenstände im Inventar noch verbleibende Differenz gegenüber der Aufstellung der Experten anbelangt, so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Beklagte nicht etwa zugegeben hat, er habe mehr inventarisiert als bei Brandausbruch vorhanden gewesen sei. Dagegen war es ihm nicht möglich « den Experten das Vorhandensein aller der von ihm angeführten Objekte zu beweisen », weswegen er sich widerstrebend zur Anerkennung der Schätzung bewegen liess. Danach aber liegen die Verhältnisse nicht derart, dass aus der Differenz der beiden Schätzungen auf den Dolus des Beklagten geschlossen werden könnte. Fest steht nur, dass es ihm nicht gelungen ist, den von ihm behaupteten Schaden zu beweisen. Dieser letztere Umstand ist aber leicht erklärlich, wenn man bedenkt, dass bei Leuten von seinem Stand die Aufbringung namentlich schriftlicher Beweismittel bekanntermassen äusserst schwierig ist.

Berücksichtigt man endlich noch, dass die Experten verschiedene Gegenstände offensichtlich zu niedrig eingeschätzt haben, so ist damit die Abweichung der Schätzung des Beklagten von der der Sachverständigen zur Genüge erklärt, ohne dass dabei Anhaltspunkte für eine betrügerische Absicht des Beklagten bestehen bleiben würden.

Die Klägerin hat zur Unterstützung ihres Standpunktes weiter eine angeblich vom Beklagten dem Betreibungsamt Naters gegenüber abgegebene Erklärung, er besitze kein pfändbares Vermögen, angerufen. Diese « Erklärung » kann aber schon deswegen nicht in Betracht

fallen, weil nach vorinstanzlicher Feststellung die Praxis des Betreibungsbeamten dahin geht, dass er den Schuldner, bei dem er pfänden sollte, einfach brieflich auffordert, pfändbare Vermögensstücke beim Betreibungsamt anzumelden ansonst dem Gläubiger ein Verlustschein ausgestellt werde. Ein solches Verfahren kann selbstredend das Nichtvorhandensein von Vermögensobjekten nicht dartun. Uebrigens hat der Beklagte die tatsächlichen Grundlagen dieser klägerischen Behauptung bestritten und ein Beweis dieser Grundlagen ist in den Akten nicht enthalten.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichtes des Kantons Wallis vom 15. Dezember 1919 bestätigt.

38. Urteil der II. Zivilabteilung vom 18. Mai 1920
i. S. **Assicuratrice Italiana** und **Frankfurter Versicherungsgesellschaft** gegen **Anders**.

Unfallversicherungsvertrag : Selbstverstümmelung. Beweis.

A. — Der Kläger Anders, deutscher Staatsangehöriger, schloss mit den Beklagten, nämlich am 6. Juli 1915 mit der Assicuratrice Italiana und ungefähr drei Wochen später mit der Frankfurter Versicherungsgesellschaft, Versicherungen gegen die Folgen körperlicher Unfälle ab. Der Vertrag mit der italienischen Gesellschaft sieht für den Fall gänzlicher Invalidität Zahlung einer Versicherungssumme von 20,000 Fr., der Vertrag mit der Frankfurter Gesellschaft eine Zahlung von 30,000 Fr. vor. Beide Verträge enthalten ferner für teilweise Invalidität eine sog. Glieder-taxa. Die Versicherung erstreckt sich nach beiden Verträ-